



INSTITUT FÜR POLYMERWERKSTOFFE e.V.

Satzung

Institut für Polymerwerkstoffe e.V.

Neufassung der Satzung vom 11.06.1992 in der präzisierten Fassung vom 08.12.2010

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

- (1) Der Verein wurde am 11. Juni 1992 gegründet und führt den Namen
Institut für Polymerwerkstoffe e.V.
Innovations- und Wissenschaftstransferzentrum,
nachfolgend IPW genannt.
- (2) Das IPW hat seinen Sitz in Merseburg und ist seit dem 14. Oktober 1992 unter der Nummer VR 46319 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Der Zweck wird insbesondere durch folgende Ziele erreicht:
 - a) Durchführung von Forschungsarbeiten im vorwettbewerblichen Bereich
 - b) Technologie- und Know-how-Transfer
 - c) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses z.B. durch Vergabe von Stipendien
- (5) Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Fragen
 - der Polymersynthese und Modifizierung
 - der Strukturbildung und der Strukturbeeinflussung
 - der Untersuchung lokaler mikromechanischer Prozesse und Mechanismen
 - Kunststofftechnik und Kunststoffverarbeitung
 - Kunststoffcharakterisierung, Kunststoffprüfung und Diagnostik
 - der Aufklärung von Struktur-Eigenschafts-Beziehungen und
 - der Kreislauffähigkeitvon mehrphasigen polymeren Werkstoffen wie Blends, gefüllten und verstärkten Werkstoffen, nanostrukturierten Kunststoffen sowie Werkstoffen aus nachwachsenden und biologisch abbaubaren Rohstoffen.

- (6) Der Verein (IPW) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Entsprechend der Finanzrichtlinie finanziert sich das Institut durch Mitgliedsbeiträge, Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, Zuschüssen, geförderten Forschungsprojekten und Einnahmen aus Auftragsforschung und Weiterbildungen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Das Institut hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen wie
 - a) wirtschaftliche Unternehmen,
 - b) gemeinnützige Vereine und Verbände sowie
 - c) öffentliche Körperschaften, Institute und ähnliche Organisationen werden.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Verein ist freiwillig.
- (4) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die durch eine Mitgliedsbescheinigung bestätigt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form zu erklären ist
 - b) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen – vom Vorstand beschlossen – zulässig ist
 - c) bei juristischen Personen infolge Betriebs- oder Vereinsauflösung bzw. Konkursöffnung
 - d) im Todesfall bei natürlichen Personen

§ 4

- (1) Für natürliche sowie juristische Personen werden Beiträge erhoben, die jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Von fördernden Mitgliedern können Mittel erbeten werden. Ordentliche Mitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden werden, wenn sie auf andere Art und Weise das Institut fördern.
- (2) Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

III. Organe

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) Der Vorstand (§ 7)

§ 6

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen, wobei die vom Vorstand vorgeordnete Tagesordnung mitzuteilen ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung befasst sich mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie sonstiger Tätigkeitsberichte und Entlastungen des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Beiträge
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende muss Professor an der Hochschule Merseburg sein. Der 2. Stellvertreter übt die Funktion des Schatzmeisters aus.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Vertretungsbefugt sind jeweils zwei dieser drei Personen gemeinschaftlich.
- (3) Bis zu 5.000,- € ist jede der drei vorgenannten Personen einzelzeichnungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Über die Beratung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit ist zulässig.

§ 9

- (1) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte des IPW auf einen Geschäftsführer übertragen. Dieser kann sich der Mithilfe von Fachleuten der ordentlichen Mitglieder bedienen. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung und – im Anstellungsfall – in einem Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer geregelt.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

IV. Buchführung und Spenden

§ 10

- (1) Der Schatzmeister ist für die Kassen- und Buchführung des IPW verantwortlich.
- (2) Nach Beratung mit anderen Mitgliedern des Vorstandes stellt der Schatzmeister den Vorschlag für den Haushaltsplan auf.

§ 11

- (1) Bei Vorliegen eines gültigen Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des zuständigen Finanzamtes, kann das IPW Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Spenden.

V. Auflösung

§ 12

- (1) Bei Auflösung des Vereins wickeln zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Liquidatoren die Geschäfte ab.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Akademie Mitteldeutsche Kunststoffinnovationen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Annahme der Satzung

§ 13

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2015 in Merseburg angenommen.

Prof. Dr. T. Rödel
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. W. Grellmann
1. Stellvertreter

2. Stellvertreter
(Schatzmeister)